ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1980

über die Rückvergütung der im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Vereinigte Königreich

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(80/540/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von dem Vereinigten Königreich zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Das Vereinigte Königreich hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben auf 67 457,37 £Stg beläuft und sich wie folgt verteilt:

gemäß Titel I:	14 517,26 £Stg
gemäß Titel II:	52 940,11 £Stg

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 16 864,34 £Stg, zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 12 648,25 £Stg überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 4 216,09 £Stg an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von dem Vereinigten Königreich im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 16 864,34 £Stg festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 4 216,09 £Stg ist an das Vereinigte Königreich zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 19. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.